

Haus- und Benutzungsordnung

Die Pfarrkirchenstiftung Mariä Heimsuchung gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten im Pfarrheim Rupert-Mayer-Haus nach folgender Ordnung:

§ 1 Dauer der Veranstaltung

- 1) Veranstaltungen müssen regelmäßig bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein.
- 2) Die Benutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist spätestens 22.00 Uhr zu beenden.
- 3) Eine längere Dauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Hausherrn.
- 4) Jugendliche unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen (personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person) befinden, sind zwingend angehalten um 22.00 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren um 24.00 Uhr das Pfarrheim zu verlassen. Im Konfliktfall wird die Einhaltung der Bestimmung durch Ausweiskontrolle sichergestellt.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen.
Er übernimmt vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten das Einholen evtl. notwendiger (behördlicher) Genehmigungen, einschließlich GEMA.
- 2) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlage ist insbesondere auf folgendes zu achten:
 - Auf Nachbarn ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Eine unzumutbare Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Fenster zu schließen; das gilt vor allem beim Spielen von Musik. Ab 22.00 Uhr ist aller Lärm (auch Musik), der vom Veranstaltungsraum nach außen dringt, grundsätzlich abzustellen. Lärm ist auch beim nächtlichen Aufbruch zu vermeiden (Abfahrt).
 - Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden.
 - Die Räumlichkeiten sowie die Anlage sind sauber und ordentlich (besenrein) wie vorgefunden zu verlassen. Die bei Veranstaltungsbeginn vorgefundene Tisch- und Sitzordnung ist wiederherzustellen.
Die Toiletten sind einer Reinigung zu unterziehen.
Lichter sind auszuschalten (Toiletten nicht vergessen!).
Nach Veranstaltungsende sind alle Türen abzusperrern und die Fenster zu schließen.
 - Befestigungen (Nägeln, Haken etc.) sowie Dekorationen dürfen nicht eigenmächtig angebracht werden.
 - Technische Geräte und Anlagen, wie Heizungsanlagen u.ä. dürfen nur von der beauftragten Person der Kirchenverwaltung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
 - Ansonsten sind alle Handlungen, auch wenn sie nicht eigens genannt sind, welche Gefahren oder Schädigungen herbeiführen oder gegen die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie gegen die Grundsätze der Katholischen Kirche und ihrer Lehre verstoßen, zu unterlassen.
 - In den Räumen des Pfarrheimes ist das Rauchen, das Benutzen von Wasserpfeifen, Nebelmaschinen und Konfetti untersagt.
 - Die Außenanlagen um das Pfarrheim Vorplatz, Schulhof, Straßen sind alle Verunreinigungen wie insbesondere Glasscherben zu entfernen.

§ 3 Benutzung der Küche

- 1) Die Küche im 1.OG kann nur nach vorheriger Genehmigung genutzt werden.
- 2) Die Verantwortung für die Benutzung der Küchengeräte und Kucheneinrichtungen obliegt dem Veranstaltungsleiter.

- 3) Benutztes Geschirr ist zu säubern und aufzuräumen, ggf. zu ersetzen. Bei Veranstaltungen Dritter sind Geschirrtücher mitzubringen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.
- 4) Koch- und Speisereste dürfen nicht im Haus verbleiben. Eine Entsorgung über die WCs ist verboten.

§ 4 Rauchen und Alkohol

- 1) Im Pfarrheim ist das Rauchen untersagt.
- 2) Die Ausgabe von alkoholischen Getränken darf nur an Erwachsene erfolgen. Alkoholmissbrauch ist verboten.
- 3) Im Interesse des Jugendschutzes wird bei Jugendveranstaltungen die Kirchenverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und insbesondere auch im Hinblick auf Alkoholmissbrauch kontrollieren.

§ 5 Abfallentsorgung

- 1) Oberstes Gebot ist die unbedingte Müllvermeidung.
- 2) Papier, Glas und andere Wertstoffe müssen unmittelbar zur Wiederverwertung in die gemeindlichen Entsorgungsstellen gebracht werden.
- 3) Sonstiger Abfall und übrig gebliebene Koch- / Speisereste hat der Veranstalter in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten sachgemäß zu entsorgen.

§ 6 Schlüsselaus- und Rückgabe

- 1) Die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur an den Veranstaltungsleiter ausgegeben und sind im Pfarrbüro zu den vereinbarten Terminen abzuholen. Jede Schlüsselaus- und Rückgabe wird protokolliert.
- 2) An fremde Personen dürfen Schlüssel nicht ausgehändigt werden.
- 3) Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 7 Übernachtung

Das Übernachten in den Räumlichkeiten des Pfarrheimes ist strengstens untersagt.